

Entschädigungsrichtlinie für die Freiwillige Feuerwehr Odenthal
Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 bzw. 27.09.2016 folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1
Grundsätze

- (1) Den aktiven Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Odenthal wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung bzw. eine funktionsabhängige Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Daneben erhalten die aktiven Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Odenthal eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen dienen dem Ausgleich des durch die ehrenamtliche Funktion bzw. durch den Einsatz, die Übung oder eine sonstige Tätigkeit ausgelösten Aufwands (z.B. für Fahrten zu den Gerätehäusern, Pflege- und Reinigungsmittel, Kleingegenstände im Bereich der Bekleidung, normale Reinigung der Kleidung, Telefonkosten usw.), soweit nicht nach anderen Vorschriften Ersatz verlangt werden kann.
- (4) Den insgesamt nach § 2 benötigten Finanzbedarf stellt die Gemeinde nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung. Das Budget § 2 Abs. 4 für die Teilnehmer an Einsätzen / Übungen beträgt pauschal 15.000 € pro Jahr.
- (5) Alle in dieser Richtlinie genannten Funktionen und Bezeichnungen (Kamerad/en) gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Als Aufwandsentschädigung sind monatlich pauschal zu zahlen:
an jeden aktiven Feuerwehrkameraden 5,00 €
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs.1 sind funktionsgebunden, jährlich (ggf. anteilig pro Monat) zu zahlen:

Wehrleiter	1	1800 €
Stellv. Wehrleiter	1	1800 €
Zugführer	2	1000 €
Stellv. Zugführer	2	800 €
Gruppenführer	5	600 €
Stellv. Gruppenführer	5	500 €
Atemschutzgerätewart	5	800 €
Gerätewart	4	800 €
Kleiderwart	2	800 €
Funkwart	1	800 €
Ausbildung/Personal	1	800 €
Jugendwart	1	1000 €
Stellv. Jugendwart	1	800 €
Jugendbetreuer	9	500 €
Homepage- und IT-Betreuung	1	200 €
Pressesprecher	1	400 €
Stellv. Pressesprecher	1	200 €
Leiter EHT Nord / Süd	2	500 €
Zentrales Beschaffungswesen	1	800 €

- (3) Zur Motivationsförderung und zum Erhalt der Einsatzbereitschaft erhält jeder Atemschutzgeräteträger, der dem jährlichen zu absolvierenden Übungstreckendurchgang teilgenommen hat, eine pauschale Entschädigung von 200 € pro Jahr.
- (4) Die Feuerwehrkameraden erhalten für jeden teilgenommenen Einsatz neben der monatlichen bzw. jährlichen Aufwandsentschädigung eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung. Da die Gesamtmittel budgetiert sind, werden die Einsätze vom 01.11. d. Vorjahres bis zum 31.10. d. lfd. Jahres zur Berechnung herangezogen.
- (5) Bei vertretungsweise Übernahme einer Funktion, die höher entschädigt wird, wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erstmals nach einer

ununterbrochenen Vertretung von mehr als einem Monat nach dem höheren Satz gewährt. Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Vertretung.

- (6) Die Aufwandsentschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein durch den Kameraden zu vertretender Grund für die Versagung vorliegt.
- (7) Bei Teilnahme an einer Ausbildung im Kreisgebiet entsprechend FwDV 2 wird dem Kameraden eine Entschädigung pro Lehrgang von 50,00 € gewährt. Bei einer Ausbildung außerhalb des Kreises (z.B. an der Landesfeuerwehrschule Münster) werden dem Kameraden pro Lehrgang 100,00 € gewährt.

§ 3

Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für die aktive Teilnahme am Feuerwehrdienst gezahlt. Für Monate, in denen kein aktiver Dienst geleistet wird, entfällt der Anspruch auf die Entschädigung.
- (2) Der Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes sowie über die Teilnahme an Einsätzen ist durch den Wehrführer auf einer Nachweisliste zu führen. Als Grundlage dienen dabei die Einsatzberichte.
- (3) Der Wehrführer legt der Gemeinde Odenthal fristgerecht zum 01.11. d. J. die Nachweisliste(n) sowie die Bankdaten der Feuerwehrkameraden vor, damit die Verwaltung bis zum Jahresende die Zahlungen an die Feuerwehrkameraden anweisen kann.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ist einen Monat nach Vorlage der vollständigen Nachweisliste zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 7 wird einen Monat nach Vorlage der Mitteilung über den Abschluss des Lehrgangs zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Entschädigungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Odenthal, den 27.09.2016

Der Bürgermeister



Lenberts